Amtliche Mitteilung

47. Jahrgang, Nr. 15/2026

Berliner Hochschule für Technik

25. Juni 2026

Satzung für das Promotionszentrum Energiesystem-transformation und Klimaneutralität im Land Berlin der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Berliner Hochschule für Technik

vom 13. und 23. April 2026

Herausgeber*in: Präsident*in der Berliner Hochschule für Technik, Redaktion: Gremienreferat,
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, E-Mail: gremien@bht-berlin.de

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

und

BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK

Satzung
für das Promotionszentrum
Energiesystemtransformation und Klimaneutralität
im Land Berlin

vom 13. und 23. April 2026

Aufgrund von § 2 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. 2011, 67. Jahrgang, Nr. 21, S. 379), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GVBl. 2025, 81. Jahrgang, Nr. 19, S. 283) sowie aufgrund der Verordnung über das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 10.04.2025 (GVBl. 2025, 81. Jahrgang, Nr. 11, S. 204), haben die Akademischen Senate der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der Berliner Hochschule für Technik (BHT), die das Promotionsrecht für dieses Promotionszentrum innehaben, die folgende Satzung beschlossen[1].[2]

Gliederung der Ordnung

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums 3
§ 3 Organe und Gremien des Promotionszentrums 3
§ 4 Mitglieder des Promotionszentrums 3
§ 5 Assoziierte Mitglieder 4
§ 6 Vertretung der Promovierenden 4
§ 7 Leitung des Promotionszentrums 4
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat des Promotionszentrums 5
§ 9 Qualitätssicherung 6
§ 10 Promotionsausschuss 6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 12 Inkrafttreten 7

[1] Bezüglich der Genderformen folgt die jeweilige Promotionssatzung der an der antragstellenden Hochschule üblichen Variante. Weitere beteiligte Hochschulen können bei Bedarf zusätzlich eine Lesefassung mit den dort üblichen Genderformen erstellen.
[2] Die Hochschulleitung hat dieser Promotionsordnung am 17.06.2026 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

Herausgeber*in: Präsident*in der Berliner Hochschule für Technik, Redaktion: Gremienreferat,
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, E-Mail: gremien@bht-berlin.de

Geltungsbereich

Diese Promotionssatzung gilt für das Promotionszentrum Energiesystemtransformation und Klimaneutralität, an dem die HTW Berlin und die BHT mit Promotionsrecht beteiligt sind.

Aufgabe des Promotionszentrums

Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die wissenschaftliche Qualifizierung von Promovierenden im Rahmen des thematisch-fokussierten Forschungsprogramms des Promotionszentrums.

Dies umfasst insbesondere:

a) die Durchführung und Unterstützung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung,

b) die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Promovierenden gemäß dem Betreuungs- und Qualifizierungsprogramm,

c) die Sicherung der Qualität der Promotionsverfahren,

d) die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards,

e) die inhaltliche Weiterentwicklung der gemeinsamen Forschungsprogrammatik und ihre

f) Erweiterung und Aktualisierung z.B. durch die Rekrutierung neuer Mitglieder.

Organe und Gremien des Promotionszentrums

(1) Für das Promotionszentrum Energiesystemtransformation und Klimaneutralität werden folgende Organe und Gremien eingerichtet:

a) Leitung des Promotionszentrums (§ 7),

b) Sprecherinnen oder Sprecher der Promovierenden des Promotionszentrums (§ 6),

c) Wissenschaftlicher Beirat des Promotionszentrums (§ 8),

d) Promotionsausschuss (§ 10).

(2) Für jede oder jeden Promovierenden am Promotionszentrum wird ein Promotionskomitee gebildet, das aus den vom Promotionsausschuss bestellten Betreuenden besteht. Für jedes einzelne Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Das Nähere hierzu regelt die Promotionsordnung.

Mitglieder des Promotionszentrums

(1) Das Promotionszentrum besteht aus den professoralen Mitgliedern und den Promovierenden, die nach der Promotionsordnung zur Promotion im Promotionszentrum angenommen wurden und an der Hochschule, an der sie Mitglied sind, zugelassen wurden.

(2) Professorales Mitglied des Promotionszentrums kann werden, wer die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 HAWPromVO Berlin erfüllt und von der Leitung des

Promotionszentrums dem Beirat vorgeschlagen wird. Der wissenschaftliche Beirat des Promotionszentrums entscheidet über die Aufnahme der vorgeschlagenen Person.

(3) Die Promovierenden des Promotionszentrums sind Mitglieder einer an dem Promotionszentrum beteiligten Hochschule. In der Regel ist dies die Hochschule, an der die oder der Erstbetreuende Professorin oder Professor ist.

Assoziierte Mitglieder

(1) Assoziierte Mitglieder des Promotionszentrums können hauptamtliche Professorinnen und Professoren werden, die im Forschungsgebiet des Promotionszentrums wissenschaftlich ausgewiesen sind und an einer der beteiligten Hochschulen tätig sind, aber noch nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 HAWPromVO erfüllen. Die assoziierte Mitgliedschaft im Promotionszentrum muss mit einfacher Mehrheit der professoralen Mitglieder des Promotionszentrums beschlossen werden.

(2) Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf drei Jahre befristet. Sie dient der Vorbereitung auf eine Mitgliedschaft im Promotionszentrum durch die Einwerbung von eigenen Drittmitteln und die notwendige Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen nach § 3 Abs. 2 HAWPromVO. Durch Mitwirkung an der Betreuung von Promovierenden und an den Promotionsverfahren erwerben assoziierte Mitglieder notwendige Erfahrung für eine zukünftige Mitgliedschaft im Promotionszentrum.

(3) Die Leitung des Promotionszentrums schlägt dem Beirat die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitglieds als ordentliches Mitglied im Promotionszentrum vor, sobald es die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 HAWPromVO erfüllt. Der wissenschaftliche Beirat des Promotionszentrums entscheidet über die Aufnahme der vorgeschlagenen Person.

(4) Assoziierte Mitglieder beteiligen sich aktiv an der wissenschaftlichen Arbeit im Promotionszentrum, zum Beispiel an gemeinsamen Forschungsvorhaben und durch Beteiligung an gemeinsamen Drittmittelanträgen. Sie wirken aktiv am wissenschaftlichen Austausch im Promotionszentrum und dem Qualifizierungs- und Betreuungsprogramm mit.

Vertretung der Promovierenden

Die Promovierenden des Promotionszentrums wählen aus ihrer Mitte mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie ihre Stellvertretung mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherinnen oder Sprecher vertreten die Belange der Promovierenden innerhalb des Promotionszentrums und seiner Gremien, insbesondere im Promotionsausschuss. Ein Austausch mit den Promovierenden ist von der Leitung zu gewährleisten. Die Sprecherinnen oder Sprecher der Promovierenden im Promotionszentrum fungieren als Bindeglied zu den Promovierendenvertretungen der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen (§ 25 Abs. 3 BerlHG).

Leitung des Promotionszentrums

(1) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums wählen aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren die Leitung des Promotionszentrums, die aus einer Sprecherin oder einem

Sprecher und einer stellvertretenden Sprecherin oder einem stellvertretenden Sprecher besteht. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Aufgaben der Leitung sind:

a) Organisation des Promotionszentrums nach innen,

b) Vertretung des Promotionszentrums nach außen,

c) Regelmäßiger Austausch mit den für das Promotionszentrum verantwortlichen Präsidiumsmitglieder aller beteiligter Hochschulen,

d) Schnittstelle zur Verwaltung,

e) Verantwortung für die Sicherstellung der Qualität,

f) Vorschlag der Beiratsmitglieder,

g) Vorschlag neuer professoraler Mitglieder zur Ernennung durch den Beirat,

h) Weiterentwicklung der Promotionsordnung,

i) Erstellen des jährlichen Sachberichts für den Beirat und die für das Promotions-zentrum verantwortlichen Präsidiumsmitgliedern aller beteiligter Hochschulen über die Forschungsaktivitäten des Promotionszentrums, die Umsetzung des Betreuungs- und Qualifizierungsprogramms, die Qualitätsstandards sowie über die betreuten und abgeschlossenen Promotionen,

j) Einladung und Organisation einer jährlichen Sitzung des Beirats mit den professoralen Mitgliedern im Promotionszentrum.

Wissenschaftlicher Beirat des Promotionszentrums

(1) Für das Promotionszentrum wird ein wissenschaftlicher Beirat von den für das Promotionszentrum zuständigen Präsidiumsmitgliedern der beteiligten Hochschulen eingerichtet. Die Beiratsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Beirat besteht aus fünf externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die Erfahrung in der Ausbildung von Promovierenden und in der angewandten Forschung haben. Die Beiratsmitglieder sind nicht Mitglieder des Promotionszentrums oder der beteiligten Hochschulen. Mindestens ein Beiratsmitglied muss Professorin oder Professor einer Universität sein. Eine mögliche Befangenheit der Beiratsmitglieder im Sinne der Befangenheitsregelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft bei der Aufnahme neuer Mitglieder in das Promotionszentrum, gegenüber den Mitgliedern des Promotionszentrums und den am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen ist auszuschließen. Von einer Besorgnis der Befangenheit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit einer Person aufgrund von persönlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen zu zweifeln.

(3) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt das Promotionszentrum insbesondere bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Forschungsprogrammatik des Promotionszentrums und der Promovierendenausbildung, d.h. bei der Betreuung und Qualifizierung der Promovierenden, sowie bei der Qualitätssicherung. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Promotionszentrum, die das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 HAWPromVO nachweisen können. Der Beirat stellt die Erfüllung etwaiger Auflagen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der HAWPromVO sicher. Er nimmt gegenüber

den Mitgliedern des Promotionszentrums Stellung zum jährlichen Bericht der Leitung des Promotionszentrums und spricht Empfehlungen aus.

(4) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die für das Promotionszentrum verantwortlichen Präsidiumsmitgliedern der beteiligten Hochschulen strategisch zu Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Promotionszentrums.

(5) Der wissenschaftliche Beirat erhält die Möglichkeit ohne Beteiligung des Promotionszentrums und von Hochschulmitgliedern zu tagen.

Qualitätssicherung

(1) Die Promovierenden im Promotionszentrum haben einen Anspruch auf die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens durch ihre Erst- und Zweitbetreuenden und gegebenenfalls weitere Betreuende. Insbesondere die Rechte und Pflichten der oder des Promovierenden und der Betreuenden, die zeitliche Struktur des Promotionsvorhabens und die Anzahl der regelmäßigen – mindestens einmal im Semester durchzuführenden – Betreuungsgespräche werden in jeweils einer Betreuungsvereinbarung zwischen Promovierender oder Promovierendem und Erst- und Zweitbetreuenden festgehalten.

(2) Das Promotionskomitee besteht aus Erst- und Zweitbetreuenden und weiteren Betreuenden des Promotionsvorhabens. Das Promotionskomitee ist über die wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Promovierenden hinaus verantwortlich für die kritische Würdigung und Diskussion schriftlicher und mündlicher Zwischenberichte zum Fortschritt des Promotionsvorhabens. Dazu finden regelmäßige Treffen des Promotionskomitees mit der oder dem Promovierenden – mindestens einmal im Semester – statt.

(3) Die Mitglieder des Promotionszentrums verpflichten sich zur Umsetzung des Betreuungs- und Qualifizierungsprogramms.

(4) Die Leitung des Promotionszentrums legt dem Beirat jährlich einen Sachbericht über die Forschungsaktivitäten des Promotionszentrums, die Umsetzung des Betreuungs- und Qualifizierungsprogramms, die Qualitätsstandards sowie über die betreuten und abgeschlossenen Promotionen vor. Der Beirat soll hierzu eine Stellungnahme abgeben. Das Promotionszentrum wird alle sieben Jahre von einer Gutachterinnen- und Gutachterkommission in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere das Promotionsgeschehen, die Entwicklung der Forschungsleistungen, die Aufnahme neuer Mitglieder und das Qualitätsmanagement.

Promotionsausschuss

Näheres zum Promotionsausschuss regelt die Promotionsordnung des Promotionszentrums.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum endet bei Promovierenden mit der erfolgreichen Promotion oder dem Abbruch oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft professoraler Mitglieder im Promotionszentrum endet

a) durch Austritt, der gegenüber der Leitung des Promotionszentrums mindestens in Textform zu erklären ist,

b) aufgrund des Endes der Mitgliedschaft an der Hochschule, z.B. durch Renteneintritt oder Pensionierung oder Ausscheiden aus der Hochschule.

(3) Ein Widerruf der Mitgliedschaft ist möglich, wenn über einen längeren Zeitraum die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 HAWPromVO nicht mehr erfüllt sind oder keine aktive Beteiligung am Promotionszentrum erfolgt. Über einen Widerruf der Mitgliedschaft entscheidet der wissenschaftliche Beirat nach Anhörung der betroffenen Person.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und als Amtliche Mitteilung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) in Kraft. Die Veröffentlichungen erfolgen nach den Beschlussfassungen der Akademischen Senate der HTW Berlin und der BHT.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 17.06.2026

Herausgeber*in: Präsident*in der Berliner Hochschule für Technik, Redaktion: Gremienreferat,
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, E-Mail: gremien@bht-berlin.de